1. ------IND- 2019 0424 DK- DE- ------ 20190910 --- --- IMPACT

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| **Folgenabschätzung zur Verordnung über eine Regelung für eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung** |  |

# Durch die vorliegende Verordnung wird die bereits notifizierte Regelung für eine Tierschutzkennzeichnung für Schweinefleisch und Hähnchenfleisch (Verordnung Nr. 1220 vom 23.10.2018 über eine Regelung für eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung) auf Milcherzeugnisse und Rindfleisch ausgedehnt. Infolge der Erfahrungen mit der Regelung für eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung für Schweinefleisch und Hähnchenfleisch, die eine Steigerung der Nachfrage nach Fleisch mit Tierschutzkennzeichnung bewirkt hat, wird die Verordnung auf eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung auf Milcherzeugnisse und Rindfleisch, Primärerzeuger sowie Schlachthöfe, Molkereien und sonstige Lebensmittelunternehmer ausgedehnt.

# Durch die Regelung für eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung für Milcherzeugnisse und Rindfleisch soll, wie bereits bei Schweinefleisch und Hähnchenfleisch geschehen, der marktorientierte Tierschutz gefördert werden. Ziel des Tierschutzkennzeichens ist es, das Wissen der Verbraucher darüber zu stärken, wie sie zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen können, indem eine höhere Transparenz auf dem Markt geschaffen wird und somit den Verbrauchern bessere Informationen und eine größere Auswahl im Hinblick auf den Tierschutz angeboten werden können.

# Dadurch wird eine Grundlage für eine dynamischere Entwicklung mit einer größeren Nachfrage geschaffen. Die Tierschutzkennzeichnung sieht Folgendes vor:

# eine staatliche Kennzeichnung, die in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretern entwickelt wurde, mit staatlichem Logo und staatlicher bzw. staatlich anerkannter Kontrolle,

# das Kennzeichen ist freiwillig – und die Erzeuger können sich wieder vom Kennzeichen abmelden,

# es handelt sich um ein Kennzeichen, das sowohl eigenständig als auch in Verbindung mit bereits vorhandenen und neuen Marken verwendet werden kann. Die Kennzeichnung schafft Transparenz in Bezug auf die angebotenen tierschutzgerechten Produkte,

# die Kennzeichnung fördert einen artgerechten Tierschutz, der über die dänischen Rechtsvorschriften (dänische Standardproduktion) und EG-Anforderungen ( EU-Mindestnorm) hinausgeht,

# die Kennzeichnung klärt die Verbraucher über drei Stufen eines besseren Tierschutzes auf und

# umfasst dänische und ausländische Produkte, welche die Bedingungen für die Teilnahme an der Kennzeichnungsregelung erfüllen, wobei sich die ausländischen Erzeuger, Schlachthöfe, Molkereien und Verarbeitungsbetriebe einer äquivalenten Kontrolle in Bezug auf die besonderen Anforderungen im Rahmen der Regelung unterziehen.

# Die Regelung für eine freiwillige Tierschutzkennzeichnung stellt kein Hindernis für den freien Warenverkehr dar und schafft keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen. Der Regelung liegt die Absicht zugrunde, den Tierschutz in den Fokus zu rücken und Erzeugern, die sich im Hinblick auf einen Tierschutzparameter profilieren möchten, die Möglichkeit hierzu zu geben.

# Im Übrigen wird auf ähnliche Kennzeichnungsregelungen für Milcherzeugnisse und Rindfleisch in anderen Mitgliedstaaten sowie in Dänemark verwiesen.

# Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde geht davon aus, dass die Regelung in der Praxis im Hinblick auf die Kontrolle, das Recht auf Verwendung des Kennzeichens usw. ebenso wie die Vorschriften für Schweinefleisch und Hähnchenfleisch mit Tierschutzkennzeichnung funktionieren kann. Es werden Kontrollen über die gesamte Wertschöpfungskette durchgeführt: Bestand, Schlachthof, Molkerei, Lebensmittelverarbeitungsbetrieb. Die Kontrolle besteht in der Ausstellung einer Bescheinigung und in einer Prüfung durch eine zertifizierte Prüfstelle. Die Prüfstelle ist von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert, welche die multilateralen Vereinbarungen der EA (European co-operation for Accreditation) zur gegenseitigen Anerkennung unterzeichnet hat. Es ist auch möglich, einen Bestand von der Veterinär- und Lebensmittelbehörde bescheinigen und prüfen zu lassen. Die ökologisch zertifizierten Bestände werden im Rahmen der Öko-Kontrolle kontrolliert. Darüber hinaus müssen der Bestand, der Schlachthof, die Molkerei bzw. der Lebensmittelverarbeitungsbetrieb Eigenkontrollen unterzogen werden. Das Eigenkontrollprogramm muss erstellt und durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Tierschutzanforderungen der Regelung eingehalten werden. Bei der Festlegung der Anforderungen an die Eigenkontrolle stand eine hohe Glaubwürdigkeit in Verbindung mit Einfachheit im Vordergrund. Darüber hinaus werden Bestände und Lebensmittelunternehmer stichprobenartigen amtlichen Kontrollen unterzogen. Wird das Eigenkontrollprogramm nicht befolgt, droht ein Ausschluss von der Kennzeichnungsregelung.

# Das Tierschutzkennzeichen gibt Erzeugern die Möglichkeit, sich für die Produktion nach einer von drei Tierschutzstufen zu entscheiden. Die drei Stufen repräsentieren eine schrittweise Verbesserung des Tierschutzes, wobei drei die höchste Stufe darstellt. Diese Einteilung spiegelt, abgesehen von einer schrittweisen Steigerung des Tierschutzes, letztlich auch den Preis des Produkts wider. Das bedeutet, dass das Kennzeichen nicht nur dazu beiträgt, den Verbraucher über den Tierschutz für das betreffende Milcherzeugnis und Rindfleisch zu informieren, sondern dem Verbraucher zudem eine größere Auswahl bietet, wobei rein preislich gesehen mehr Verbrauchern die Möglichkeit gegeben wird, Erzeugnisse mit Tierschutzkennzeichnung zu kaufen. Die Erfahrungen mit Schweinefleisch und Hähnchenfleisch mit Tierschutzkennzeichnung haben sich als großer Erfolg erwiesen. Das Kennzeichen ist der Hälfte der Verbraucher bekannt.

# Die Veterinär- und Lebensmittelbehörde geht davon aus, dass sich etwa 820 Primärerzeuger (Milchviehbestände und Mastrinderbestände) und 20 sonstige Betriebe (Schlachthöfe, Molkereien, Einzel- und Großhandelsbetriebe) anmelden werden. Es wird damit gerechnet, dass der Großteil der erwarteten Anzahl an Anmeldungen im ersten Jahr eingehen wird.

# Das Team „Effektiv Regulering“ des Gewerbeamts schätzt vor diesem Hintergrund und nach Prüfung des Verordnungsentwurfs, dass sich dessen administrative Auswirkungen für die Wirtschaft auf weniger als 4 Mio. DKK im Jahr belaufen werden.